

ZBB 2013, 69

BGB § 250 Satz 1, § 249 Abs. 1

Zur Schadensberechnung bei Haftung der Bank für fehlerhafte Anlageberatung

BGH, Urt. v. 13.11.2012 – XI ZR 334/11 (OLG Düsseldorf), ZIP 2013, 62 = WM 2013, 24

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ist bereits der Herstellungsanspruch aus § 249 Abs. 1 BGB auf Zahlung von Geld gerichtet, besteht für eine Anwendung von § 250 Satz 1 BGB kein Raum, da es einer Umwandlung des Anspruchs auf Naturalrestitution in einen Anspruch auf Zahlung von Geld nicht bedarf (entgegen OLG Celle, Urt. v. 26. 1. 2011 – 3 U 101/10).**
- 2. Das Kreditinstitut hat dem von ihm fehlerhaft beratenen Anleger nach § 249 Abs. 1 BGB den für den Erwerb der Anlage aufgewandten Geldbetrag zu zahlen, auf den ein Erlös aus deren Veräußerung anzurechnen ist.**